

Die im Gesetz enthaltenen Disziplinarmaßnahmen ermöglichen ein sehr differenziertes Vorgehen bei disziplinwidrigem Verhalten, das heißt bei Verletzungen von in der Hausordnung dem Verhafteten auferlegten Pflichten. Sie stehen in einem abgestuften Verhältnis und ermöglichen unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Umstände der Persönlichkeit des Verhafteten, einschließlich der Ursachen und Anlässe für disziplinwidriges Verhalten, differenziertes Reagieren auf Disziplinverstöße. Sie sind auch ausreichend und geeignet, erzieherisch auf Verhaftete einzuwirken und die Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt wiederherzustellen und damit zugleich auch weitere Gefahren für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt abzuwenden.

Es wird bei Anwendung von dem Grundsatz ausgegangen, daß zunächst immer die weniger schwerwiegende Disziplinarmaßnahme anzuwenden ist. Die Disziplinarmaßnahme und der Disziplinarverstoß müssen stets in einem abgewogenen Verhältnis stehen, nur in Ausnahmefällen bei sehr schwerwiegenden Verstößen mit erheblichen Gefährdungen der Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt darf die schwere bzw. schwerste Disziplinarmaßnahme, Arrest, zur Anwendung gelangen, um vorbeugend zu verhindern, daß sich Unruhe und Widerstandshandlungen im gesamten Verwahrbereich bzw. Verwahrhaus ausbreiten können.

Der Arrest ist die schwerwiegendste gesetzlich zulässige Disziplinarmaßnahme. Sie bedingt durch die Unterbringung in besonderen Arrestzellen eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Kommunikationsbeziehungen zu anderen Verhafteten und nach außen. Der Arrest wird deshalb auch nur ausgesprochen, wenn andere Disziplinarmaßnahmen keine nachhaltigen Wirkungen erzielten, in besonders grober Art und Weise gegen die Ordnung und Sicherheit verstoßen wurde oder die Schwere der Pflichtverletzung eine unmittelbare Disziplinierung durch Arrest erforderlich macht.

Arrest im Untersuchungshaftvollzug wird charakterisiert durch die Einzelunterbringung des Arrestanten. Vor und während des Arrestes ist die Arrestfähigkeit durch einen Arzt festzustellen. Die Mittel